

Von:"Kanzlei-Hoffmann@t-online.de" <Kanzlei-Hoffmann@t-online.de>

An:

Datum: Thu, 26. Jan 2012 20:38:01

Zur Frage der Ehrenamtlichkeit von Herrn Pfr. Scheidacker:

Von bloßer Ehrenamtlichkeit des Dienstes von Herrn Pfarrer Scheidacker in Manker-Temnitztal kann nicht die Rede sein. Das Konsistorium hat Herrn Pfarrer Scheidacker mit Bescheid vom 18. Aug. 2011 gem. § 33 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes/EKU die Wahrnehmung des geistlichen pfarramtlichen Dienstes in Manker-Temnitztal übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist für Herrn Pfarrer Scheidacker Dienstpflicht. Ihm sind daher die notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit dem Auftrag zu ersetzen. Das anteilige Pfarrergehalt hat der Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin an den Ev. Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen zu erstatten, was laut Auskunft des Herrn Superintendenten Harder auch selbstverständlich so praktiziert wird, und zwar in Höhe von 50% des vollen Gehalts.

Georg Hoffmann